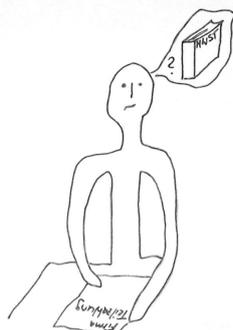


## Tipps und Tricks:

## An-/Voraus-/Teilzahlungen und MWST

Quelle: Wegleitung zur Mehrwertsteuer Ziff. 392 / 891



### Worum geht es?

Vor allem bei grösseren Verträgen wird ab und zu eine Voraus-, Teil- oder Anzahlung verlangt. Es stellt sich die Frage, ob auf der Voraus-/Teil-/Anzahlung MWST abzurechnen ist und zu welchem Zeitpunkt.

### Wann muss ich eine Vorauszahlung oder Teilzahlung versteuern?

Sie muss in der Abrechnungsperiode versteuert werden, in der sie vereinnahmt wird.

### Muss ich die erhaltenen Vorauszahlungen nachweisen können?

Für erhaltene (oder geleistete) Vorauszahlungen muss eine detaillierte Aufstellung geführt werden. Wenn Sie eine normale Debitorenrechnung mit MWST erstellt haben, ist die Bedingung erfüllt.

### Muss ich die Debitorenrechnung mit MWST erstellen?

Ja.

### Was ist, wenn ich eine Teilzahlungsrechnung ohne MWST erstellt und vereinnahmt habe, und bei Stellung der Schlussrechnung MWST-pflichtig geworden bin?

Sie müssen nur auf dem Restbetrag der Schlussrechnung MWST abliefern.

### Beispiel für Anzahlungsrechnungen

#### Anzahlung:

Anzahlung für Kopierer Marke X	
Anzahlung	CHF 1'000
7,6 % MWST	CHF 76
<b>Total</b>	<b>CHF 1'076</b>

#### Schlussrechnung:

Ich lieferte Ihnen am 14.12.2009	
1 Kopierer Marke X	CHF 5'500
7,6 % MWST	CHF 418
./.. geleistete Anzahlung	CHF 1'076
<b>Total</b>	<b>CHF 4'842</b>

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft